UKM

Der Vorstand

Corporate Governance Bericht 2025 des Universitätsklinikums Münster

Impressum

Herausgeber
Universitätsklinikum Münster
Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude A1
48149 Münster
T +49 251 83-55555
ukm.de

Redaktion
Geschäftsbereich Compliance und Versicherungen
Gestaltung
GB Unternehmenskommunikation
Druck
Hausdruckerei
Foto
Fotozentrale am UKM
Stand
Februar 2026
1. Auflage

Der von der Landesregierung NRW beschlossene Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden PCGK NRW) beinhaltet Regeln zur guten und verantwortungsvollen Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligungen.

Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der PCGK NRW gilt nach dessen Ziff. 1.2.1 Buchst. b) für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (landesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Stiftung öffentlichen Rechts). Das Universitätsklinikum Münster ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, so dass die Regelungen des PCGK NRW Anwendung finden.

Die Geltung des PCGK NRW für das Universitätsklinikum Münster ist in § 12 „Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW“ der Satzung des Universitätsklinikums Münster nochmals ausdrücklich verankert.

Ziff. 5.2 PCGK NRW empfiehlt die jährliche Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts des Unternehmens durch dessen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bestandteil dieses Berichts soll gemäß der Empfehlung des PCGK NRW insbesondere auch die sog. Entsprechenserklärung sein, wonach Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ausdrücklich erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen.

Diesen Empfehlungen folgend veröffentlichen der Vorstand als Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan des Universitätsklinikums Münster für das Jahr 2025 den vorliegenden Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Universitätsklinikums Münster.

Allgemeines

Das Universitätsklinikum Münster wirkt mit dem Fachbereich Medizin der Universität Münster zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie die Aus-, Fort-, und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Zweck des Universitätsklinikums ist das Zusammenwirken mit dem Fachbereich Medizin der Universität Münster bei der Erfüllung von dessen Aufgaben in Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, mildtätiger und kultureller Zwecke.

Organe des Universitätsklinikums Münster sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum Münster und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach der Satzung des Universitätsklinikums, der Universitätsklinikum-Verordnung NRW (UKVO NRW) oder dem Hochschulgesetz NRW dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen.

Dem Vorstand gehören entsprechend der Regelungen der Satzung des Universitätsklinikums Münster im Berichtszeitraum folgende Personen an:

– Vorstandsvorsitzender, Ärztlicher Direktor:
Univ.-Prof. Dr. med. Alex W. Friedrich

– Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Kaufmännischer Direktor:
Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit

– Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Münster:
Univ.-Prof. Dr. med. Frank Ulrich Müller

– Pflegedirektor:
Thomas van den Hooven

– Stellvertretende Ärztliche Direktorin:
Univ.-Prof. Dr. med. Claudia Rössig

Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme der*die Dekan*in der Medizinischen Fakultät – werden durch den Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Der*die Dekan*in der Medizinischen Fakultät wird durch den Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand des Universitätsklinikums Münster und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und er achtet auf die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach der UKVO NRW.

Dem Aufsichtsrat gehören entsprechend der Regelungen der Satzung des Universitätsklinikums Münster folgende Personen an:

– Aufsichtsratsvorsitzender, externer Sachverständiger aus dem Bereich Wirtschaft:
Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst

– Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Rektor der Universität Münster:
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Johannes Wessels

– Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW:
Eva Lück-Roeder (bis 01.05.2025)
Olaf Kurpiers (ab 20.06.2025)

– Vertreterin des Finanzministeriums des Landes NRW:
Leitende Ministerialrätin Brigitte Lohaus

– Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW:
Staatssekretär Matthias Heidmeier

– Kanzler der Universität Münster:
Matthias Schwarte

– externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft:
Univ.-Prof. Dr. Adelheid Kuhlmey

– externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft:
Prof. Dr. med. Heribert Schunkert

– externe Sachverständige aus dem Bereich Wirtschaft:
Gabriele Willems

– Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Universitätsklinikum Münster:
Univ.-Prof. Dr. med. Alexander Zarbock

– Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten:
Prof. Dr. med. Barbara Kahl

– Vertreter der Beschäftigten des Universitätsklinikums Münster:
Leif Dryden

– Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Münster:
Christina Klöckner

Die externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und medizinischen Wissenschaft werden von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Landesministerium im Benehmen mit dem Rektorat der Universität und dem Vorstand des Universitätsklinikums für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Vertretung der Hochschullehrer*innen des Universitätsklinikums Münster wird durch das der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehörende Personal aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Das wissenschaftliche Personal der Universität mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte ebenfalls für eine Amtszeit von vier Jahren die Vertretung des wissenschaftlichen Personals. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte ebenfalls für vier Jahre die Vertretung der Beschäftigten des Universitätsklinikums.

Die Tätigkeit als Mitglied im UKM Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für die oder den Vorsitzenden, die externen Sachverständigen aus dem Bereich der Wirtschaft und die externen Sachverständigen aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft legt das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium nach § 4 Abs. 8 Satz 2 der UKM Satzung angemessene Aufwandspauschalen fest.

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster erklären gemeinsam, dass den Empfehlungen des PCGK NRW im Jahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig wird. Nachfolgend werden diejenigen Empfehlungen des PCGK NRW aufgeführt, von denen das Universitätsklinikum Münster im Jahr 2025 – noch bzw. auch weiterhin begründet – abgewichen ist:

Ziff. 2.1 PCGK NRW: Anteilseignerversammlung

Ziff. 2.1 PCGK sieht vor, dass das Land NRW seine Rechte als Anteilseigner landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Anteilseignerversammlung wahrnimmt.

Das Universitätsklinikum Münster ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegt. Dies manifestiert sich durch die unmittelbare Vertretung der jeweils für Finanzen, Wissenschaft und Forschung sowie Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständigen Landesministerien im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster. Diese nehmen die Rechte des Landes als Anteilseigner im Rahmen des Aufsichtsrates als Überwachungsorgan des Universitätsklinikums Münster wahr. Eine gesonderte Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW existiert nicht.

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW: Zusammensetzung des Vorstands

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Im Berichtszeitraum 2025 war der Vorstand des Universitätsklinikums Münster hauptsächlich mit männlichen Personen besetzt. Die Besetzung der Vorstandspositionen erfolgt auf Basis der Qualifikation und Eignung der jeweiligen Bewerber, wobei Angehörige beider Geschlechter bei der Auswahl angemessene Berücksichtigung finden. Die Auswahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster entsprechend den Regelungen in der Satzung des Universitätsklinikums Münster sowie der UKVO NRW. Der Aufsichtsrat ist seinerseits auch mit weiblichen Personen besetzt. Zudem ist auch die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Münster Mitglied des Aufsichtsrats und wird dort mit beratender Stimme tätig. Vor diesem Hintergrund ist durch die rechtlich festgelegten Rahmenbedingungen und die Besetzung des Aufsichtsrats selbst eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder gewährleistet.

Ziff. 3.2 PCGK NRW: Bestelldauer bei Erstbestellung des Vorstands

Ziff. 3.2 PCGK NRW empfiehlt die Erstbestellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung auf drei Jahre zu beschränken.

In Übereinstimmung mit den Regelungen in § 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Universitätsklinikums Münster vom 29.08.2019 beträgt die Bestelldauer für Vorstandsmitglieder einheitlich fünf Jahre. Dies gilt auch für Erstbestellungen. Da es sich hierbei um eine branchenübliche Dauer handelt, erscheint dieses Vorgehen notwendig, um Nachteile bei der Gewinnung geeigneter Vorstandsmitglieder zu vermeiden.

Ziff. 3.3.4/5.2 PCGK NRW: Geschlechterverteilung bei Personen mit Führungsfunktionen

Die Ziff. 3.3.4 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen im Corporate Governance Bericht vor.

Der Vorstand des Universitätsklinikums Münster war im Berichtsjahr zu 80 % aus männlichen und zu 20 % aus weiblichen Mitgliedern besetzt.

Zu den Führungskräften des Universitätsklinikums Münster zählen neben den Mitgliedern des Vorstands die Leiter*innen der Kliniken und Institute, die Oberärzt*innen, die Pflegedienstleiter*innen, die Stations-/Bereichsleiter*innen sowie die Leiter*innen der Geschäftsbereiche, der zentralen Einrichtungen sowie der weiteren Verwaltungs- und Stabsabteilungen. Der Anteil weiblicher und männlicher Führungskräfte in den vorstehend benannten Kategorien im Berichtsjahr ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Frauen (%)	Männer (%)
Ärztlicher Dienst		
Klinik-/ Institutsdirektor*innen	21,33	78,67
Oberärzt*innen	36,58	63,42
Pflegedienst		
Pflegedienstleitungen	66,67	33,33
Stations-/ Bereichsleitungen	64,79	35,21
Verwaltungsdienst		
Geschäftsbereichsleitungen	40,00	60,00
Hauptabbteilungsleitungen	50,00	50,00
Abteilungsleitungen	55,71	44,29
Teamleitungen	55,43	44,57

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Herabsetzung der Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt, die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren.

Dem wird am Universitätsklinikum Münster dadurch Rechnung getragen, dass variable Vergütungsanteile bzw. Boni bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Klinikums reduziert bzw. vollständig gekürzt werden können.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungskomponenten

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster sind mit Zielvereinbarungen verbunden. Die Bemessungsgrundlage für diese Vergütungsanteile bezieht sich auf das von der Zielvereinbarung umfasste Jahr. Der Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster sehen keine Begrenzungsmöglichkeiten hinsichtlich der variablen Vergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor. Einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens kann jedoch durch eine Reduzierung oder Kürzung der entsprechenden Teilziele in den Zielvereinbarungen Rechnung getragen werden.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarungen zur Abfindung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit

Nach Ziff. 3.4.2 PCGK NRW sollen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Anstellungsverträge Vereinbarungen über den Umfang einer Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund getroffen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Ferner soll für die Berechnung auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt werden.

Im Berichtszeitraum beinhalten die bestehenden Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands des UKM keine Regelungen zum Umfang einer Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund.

Ziff. 3.4.4 PCGK NRW: Überprüfung des Vergütungssystems durch Abschlussprüfer

Gemäß Ziff. 3.4.4 PCGK NRW soll die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

Die Bezüge der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden getrennt nach Gehalts- bzw. Bonuszahlungen, Aufwendungen für Altersversorge sowie sonstige Bezüge gem. § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Darüber hinaus werden die gezahlten Aufwandsentschädigungen für die Mitlieder des Aufsichtsrates ebenfalls gem. § 285 Nr.9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses getrennt nach Personen angegeben.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB sind Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums Münster (UKM) durch den Abschlussprüfer.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2025 und ergänzendem Schreiben vom 17.03.2026 hat das MKW die Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätskliniken des Landes NRW darüber informiert, dass ab dem Jahresabschluss 2027 die Feststellung der Zielerreichung von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden muss. Der Prüfungsauftrag wird erstmalig für den Jahresabschluss 2027 entsprechend erweitert. Auf eine darüber hinausgehende Prüfung des Vergütungssystems gem. Ziffer 3.4.4 des PCGK NRW durch den Abschlussprüfer wird seitens des UKM daher verzichtet.

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW: Vereinbarung zur Offenlegung der Vergütung

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW sieht vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zustimmen sollen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster enthalten keine Regelungen zur Offenlegung der Vergütung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster wird jedoch jährlich auf der Homepage des Universitätsklinikums Münster offengelegt.

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder des Vorstands

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster werden vom Versicherungsschutz der vom Klinikum abgeschlossenen erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die auch Risiken aus deren beruflichen Tätigkeiten für das Klinikum abdeckt, erfasst. Diese Versicherung beinhaltet auch eine Deckung für sog. Eigenschäden des Universitätsklinikums selbst. Ein Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder im Sinne von Ziff. 3.6.2 PCGK NRW ist hierbei nicht vorgesehen. Die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums Münster gilt nicht ausschließlich für Vorstandsmitglieder und leitende Führungskräfte, sondern – zum Schutz des Unternehmens durch Eigenschäden – für sämtliche Mitarbeitende des Universitätsklinikums Münster.

Ziff. 4.3.1 PCGK NRW: Eilentscheidungsbefugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der PCGK NRW empfiehlt in Ziff. 4.3.1, davon abzusehen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats das Recht einzuräumen, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.

§ 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Münster sieht für besondere Ausnahmekonstellationen eine Eilentscheidungsbefugnis der*des Aufsichtsratsvorsitzenden vor. Danach entscheidet die*der Aufsichtsratsvorsitzende in unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die eine Sitzung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig einberufen werden kann, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die im Eilverfahren getroffenen Entscheidungen werden in das Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung aufgenommen.

Diese Regelung dient der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit bzw. der laufenden Geschäfte im Falle unaufschiebbarer Angelegenheiten. Die Herstellung des Einvernehmens mit der*dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die Protokollierung der Entscheidung in der folgenden Aufsichtsratssitzung stellen als Kontrollmechanismen eine ordnungsgemäße Entscheidung sicher.

Ziff. 4.4.1 PCGK NRW: Bildung von Ausschüssen

Der PCGK NRW empfiehlt in Ziff. 4.4.1, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung. Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

Am UKM bestehen derzeit drei Ausschüsse, der Prüfungs- und Finanzausschuss, der Personalausschuss sowie bei Bedarf der Complianceausschuss.

Der Prüfungs- und Finanzausschuss befasst sich insbesondere mit den Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer nach Beschlussfassung des Aufsichtsrats und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten. Ihm obliegt die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats zur Bestellung neuer Mitglieder des Vorstands, zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern vor. Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Ad-hoc Complianceausschuss tagt nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf, der jeweils durch die*den Vorsitzende*n des Aufsichtsrats festgestellt wird. Dem Complianceausschuss obliegt die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der internen Richtlinien durch das UKM.

Den benannten Ausschüssen kommt keine Entscheidungsbefugnis zu.

Ziff. 4.5.1/5.2 PCGK NRW: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Ziff. 4.5.1 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Besetzung des Überwachungsorgans und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans im Corporate Governance Bericht vor. Nach Ziff. 4.5.1 PCGK NRW sollen Angehöriger beider Geschlechter zu mindestens 40 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein.

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster bestand im Berichtszeitraum aus insgesamt 13 Mitgliedern. Die Anzahl weiblicher Personen im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster betrug 41,09 % der Anteil männlicher Personen lag bei 58,91 %.

Die nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3 S. 3 UKVO NRW vorgegebene Geschlechterparität der in § 31a Abs. 4 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates, d.h. der jeweils zwei externen Sachverständigen aus den Bereichen Wirtschaft und medizinische Wissenschaft, ist gewahrt. Im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster sind im Berichtszeitraum jeweils ein männlicher externer Sachverständiger für Wirtschaft und medizinische Wissenschaft sowie je eine weibliche externe Sachverständige für Wirtschaft und medizinische Wissenschaft vertreten.

Ziff. 4.8.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats

Die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.6.2 PCGK NRW gelten entsprechend.

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und der*dem Abschlussprüferin*Abschlussprüfer, wonach dieser den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Wirtschaftsprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Als Voraussetzung für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers wurde eine Unabhängigkeitserklärung nach Punkt 6.2.1 des PCGK vorgelegt. Weiter sind im Auftragsschreiben grundsätzliche Regelungen zur Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan geregelt. Aus diesen Gründen wurde im Berichtsjahr auf eine Einholung einer gesonderten Erklärung zur Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW spricht die Empfehlung aus, mit der*dem Abschlussprüferin*Abschlussprüfer eine unverzügliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Der Beauftragung der*des Abschlussprüferin*Abschlussprüfers sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, sind dem Überwachungsorgan auftragsgemäß unverzüglich zu berichten. Aus diesem Grunde wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

Münster, den _____

Für den Aufsichtsrat:

_____

Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Für den Vorstand:

_____

Univ.-Prof. Dr. med. Alex W. Friedrich
(Ärztlicher Direktor)

_____

Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit
(Kaufmännischer Direktor)

Universitätsklinikum Münster
Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude A1, 48149 Münster
T +49 251 83-55555
F +49 251 83-56960
info@ukmuenster.de
www.ukm.de

Geschäftsbereich Compliance und Versicherungen
Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D5, 48149 Münster
T +49 251 83-55967